



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Nr. 44 Mittwoch, 03.11.2021

INHALT

Rechtsreferat
Vollzug Infektionsschutzgesetz u. 14. BayIfSMV – Alkoholkonsumverbot
Bürgeramt
Widerspruchsrechte
Bauordnungsamt
Baugenehmigungen
Liegenschaftsamt
Interessenbekundungsverfahren
Tiefbauamt
Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages
Hochbauamt
Ausschreibung im Offenen Verfahren
Ing. Kommunalbetriebe AÖR
Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Kurzbekanntmachung

Die Stadt Ingolstadt verkauft ein **Grundstück zum Bau von öffentlich geförderten Wohnungen im EOF-Modell** im Baugebiet „Friedrichshofen-West“.

Hierzu wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Weitere Informationen zu Verfahren und Grundstück finden Sie unter www.ingolstadt.de/friedrichshofen-west.

Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages

Folgende Maßnahme wurden abgeschlossen:

Bebauungsplan: 195 Ä I

Straße: Erschließungseinheit Steigerwaldstraße von Fl.Nr. 6148/0 bis einschl. Fl.Nr. 3663/0 einschl. Riebel-Ring, Deub-Ring, Pfingstacker-Ring und Jurastr. bis einschl. Fl.Nr. 6182/0

Teilmaßnahmen: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß Baugesetzbuch und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen werden daher für o.g. Maßnahmen Kostenerstattungsbeträge gem. §§ 135 a – c BauGB erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Reuchlin Gymnasium – Generalsanierung:

- **Malerarbeiten Ost, Nr. 665-0256-2021-B-IN**
Einreichungstermin: **30.11.2021 um 10:45 Uhr**

- **Schreiner Innentüren Ost, Nr. 665-0257-2021-B-IN**
Einreichungstermin: **30.11.2021 um 11:15 Uhr**

- **Verdunkelungsanlagen Ost, Nr. 665-0277-2021-B-IN**
Einreichungstermin: **30.11.2021 um 11:45 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt.**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer – App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll		Biomüll		Papier	
Zuchering	Montag	08.11.	22.11.	15.11.	29.11.	29.11.	27.12.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	08.11.	22.11.	15.11.	29.11.	26.11.	23.12.
Mailing, Feldkirchen	Montag	15.11.	29.11.	08.11.	22.11.	15.11.	13.12.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	09.11.	23.11.	16.11.	30.11.	30.11.	28.12.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Eimmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	09.11.	23.11.	16.11.	30.11.	26.11.	23.12.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	16.11.	30.11.	09.11.	23.11.	23.11.	20.12.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	16.11.	30.11.	09.11.	23.11.	23.11.	20.12.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	16.11.	30.11.	09.11.	23.11.	23.11.	20.12.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	17.11.	01.12.	10.11.	24.11.	24.11.	21.12.
Etting	Mittwoch	10.11.	24.11.	17.11.	01.12.	10.11.	08.12.
Hagau	Donnerstag	11.11.	25.11.	05.11.	18.11.	05.11.	02.12.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	11.11.	25.11.	05.11.	18.11.	11.11.	09.12.
Unterhaunstadt	Freitag	12.11.	26.11.	06.11.	19.11.	12.11.	10.12.
Seehof	Freitag	06.11.	19.11.	12.11.	26.11.	12.11.	10.12.

Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 28.10.2021 (Az.: 01135-21)

Vorhaben/Betreff: Errichtung einer Einfriedung hier: **Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Grundstück: Ingolstadt, Gustav-Mahler-Straße 2, 4, 6, 8, 10
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2634

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 28.10.2021). Geplant ist die Errichtung einer Einfriedung hier: Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot

I. Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot vom 01. Oktober 2021 wird verlängert bis einschließlich 24. November 2021.

II. Sie tritt damit ab dem 24. November 2021, 24.00 Uhr außer Kraft. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung unverändert.

Begründung:

Um die Infektionslage weiter stabil und sicher zu gestalten, hält der Freistaat Bayern an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Mit der Änderungsverordnung zur Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. Oktober 2021 wurde diese bis einschließlich 24. November 2021 verlängert. Dementsprechend verlängert die Stadt Ingolstadt die hierauf basierende Allgemeinverfügung.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 29.10.2021

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit

Die Stadt Ingolstadt informiert sie über ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.
Rechtsgrundlagen: § 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise: Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten -Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.
Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
Rechtsgrundlagen: § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Betroffene haben das Recht, den Datenübermittlungen zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 27.10.2021 (Az.: 02335-21)

Vorhaben/Betreff: Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage „TOPJUS Rechtsanwältin“

Grundstück: Ingolstadt, Am Pulverl 5, 7
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 5742

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 27.10.2021). Geplant ist die Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage „ TOPJUS Rechtsanwältin“.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese